

Nachteilsausgleich & Psychotherapie in der Schule

Nachteilsausgleich bei psychischen Erkrankungen

Wann möglich?

- Bei länger andauernden psychischen Erkrankungen (z. B. Phobien, ADHS)
- Wenn Leistungen im Unterricht dadurch deutlich beeinträchtigt sind

Voraussetzungen

- Möglichkeit 1: Ärztliches Attest
- Möglichkeit 2: Bescheinigung einer approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / eines approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten + **zusätzlich** ärztliches Gutachten (Konsil) zur Abklärung körperlicher Ursachen
- Die Schule muss im Unterricht beobachten können, dass die Schülerin/der Schüler durch die Beeinträchtigung deutlich eingeschränkt ist

Zuständigkeit

- Grundschule & Sekundarstufe I → SIBUZ kann Empfehlungen geben
- Gymnasiale Oberstufe → SIBUZ muss Empfehlungen geben

Notenschutz

- Bei Autismus oder schweren Sprachstörungen (z. B. Mutismus, starkes Stottern)
- Mündliche Leistungen können durch schriftliche/praktische Leistungen ersetzt werden
- Nur auf Antrag
- Hinweis im Zeugnis

Befreiung für ambulante Psychotherapie

Antragstellung

- Unter 15 Jahren: Antrag durch Eltern
- Ab 15 Jahren: Antrag durch die Schülerin/den Schüler selbst (Eltern werden angehört)

Vorgaben

- Schule muss regelmäßig Nachweise über die Teilnahme an der Therapie erhalten
- Unterrichtsstoff muss nachgeholt werden
- Zeugnisnoten müssen gesichert bleiben (Versetzung/Abschluss)
- Fehlzeiten gelten als entschuldigt und werden im Zeugnis so vermerkt

Kurz gesagt:

- Nachteilsausgleich = faire Bedingungen für Prüfungen und Noten trotz Erkrankung
- Notenschutz = bestimmte Leistungen müssen nicht erbracht werden (z. B. mündlich)
- Ambulante Psychotherapie = während der Unterrichtszeit möglich, aber nur mit Antrag und Nachweisen